

04.12.96**Gesetzesantrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung
der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungs-
bindungsänderungsgesetz - WoBindÄndG 1997)****A. Zielsetzung**

Wohngemeinschaften und Lebensgemeinschaften aus nicht verheirateten oder nicht verwandten Personen sind weitgehend vom Bezug von Sozialwohnungen ausgeschlossen. Sie erhalten keine Wohnberechtigungsbescheinigung zur gemeinsamen Nutzung einer Sozialwohnung. Wohnberechtigungsbescheinigungen werden nach § 5 WoBindG in Verbindung mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsätzlich nur für Wohnungsuchende und deren Familienangehörige ausgestellt. Die wachsende Zahl von Wohngemeinschaften und eheähnlichen und anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften ist dagegen nicht wohnberechtigt, auch wenn ihr Gesamteinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet. In anderen Bereichen der staatlichen Daseinsvorsorge, wie z.B. im Wohngeldrecht oder im Sozialhilferecht werden aber diese Gemeinschaften berücksichtigt. Auch beim Zugang zu den Sozialwohnungen ist der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Menschen, die in den genannten Gemeinschaften zusammenwohnen und zusammenleben wollen, Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Vollzugsaufwand ist, wie bei der Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen an Familien, durch Verwaltungsgebühren abgedeckt.

E. Sonstige Kosten

Keine

04.12.96

Gesetzesantrag

des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung
der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungs-
bindungsänderungsgesetz - WoBindÄndG 1997)**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN Düsseldorf, den 3. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen
(Wohnungsbindungsänderungsgesetz - WoBindÄndG 1997)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 19. Dezember 1996 aufzunehmen.

Kaunert.

A n l a g e

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Sicherung der Zweckbestimmung von
Sozialwohnungen
(Wohnungsbindungsänderungsgesetz - WoBindÄndG 1997)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ehegatten, Partnern einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und hinterbliebenen hausstandszugehörigen Familienangehörigen, die in das Mietverhältnis eintreten, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung zum Gebrauch überlassen werden.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefaßt:

„Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist auf Antrag von der zuständigen Stelle einer wohnungsuchenden Person gemeinsam mit ihren haushaltszugehörigen Personen zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; hierbei ist eine Familienangehörigkeit im Sinne von § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht erforderlich.“

3. In § 5 Abs. 1 entfällt Satz 5; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

4. In § 5 Abs. 2 wird im Satz 2 Halbsatz 1 das Wort „Familienmitglied“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsmitglied“; im Halbsatz 2 werden die Wörter „seiner Angehörigen“ durch die Wörter „der Haushaltsmitglieder“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Wohngemeinschaften und Lebensgemeinschaften, die aus nicht miteinander verheirateten oder nicht verwandten Personen bestehen, erhalten nach geltendem Recht keine Wohnberechtigungsbescheinigung zum gemeinsamen Bezug einer Sozialwohnung angemessener Größe. Die Zahl dieser Wohngemeinschaften, eheähnlichen und anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften wächst.

In verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge werden eheähnliche und andere dauerhafte Lebensgemeinschaften berücksichtigt. So erhalten sie z.B. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie dürfen aber nicht bessergestellt werden als Ehepaare (§ 18 Wohngeldgesetz, § 122 Bundessozialhilfegesetz). Im sozialen Wohnungsbau dürfen die gesellschaftliche Entwicklung und die Wohnbedürfnisse der Menschen, die in Wohngemeinschaften, eheähnlichen und anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zusammenwohnen wollen, ebenfalls nicht ignoriert werden. Der Zugang zu mietpreisgünstigen Sozialwohnungen darf ihnen nicht deshalb verschlossen bleiben, nur weil ihre Mitglieder nicht Familienangehörige im Sinne des § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind.

Die vorgeschlagene Änderung des § 5 WoBindG trägt dem dringenden Regelungsbedarf Rechnung. Wenn das Gesamteinkommen einer Wohngemeinschaft oder einer eheähnlichen oder anderen dauerhaften Lebensgemeinschaft die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet, dann soll auch sie eine Wohnberechtigungsbescheinigung für eine Sozialwohnung angemessener Größe erhalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1 Nr. 1**

In der Diskussion über die Reform des Mietrechts besteht die Tendenz, zuzulassen, daß auch ein hinterbliebener Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in das Mietverhältnis eintritt. Dieser Entwicklung trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

2 Zu Artikel 1 Nr. 2

Eheähnliche und andere dauerhafte Lebensgemeinschaften sowie Wohngemeinschaften (therapeutische Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften Alleinerziehender mit Kinder, von Studenten, von Auszubildenden, von Personen, die sich in einer besonderen Wohnungsnotlage befinden, Wohngemeinschaften von Homosexuellen und Lesben) sollen in Zukunft wie Familien ebenfalls eine Wohnberechtigung erhalten, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt begründet haben oder zu gründen beabsichtigen und deshalb zusammenwohnen wollen. Voraussetzung ist, daß das Gesamteinkommen innerhalb der gesetzlichen Einkommensgrenzen liegt. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens und der Bestimmung der Einkommensgrenze sind alle Mitglieder der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Bei der Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung kommt es nicht mehr auf die Familienangehörigkeit an.

4 Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

5 Zu Artikel 1 Nr. 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung